

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde seitens der wahlwerbenden Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ gemäß § 19 Abs. 2 NRWO

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2023, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ hat in der Bundeswahlbehörde als neuen Beisitzer Herrn Klaus Seltenheim, MA anstelle von Herrn Landtagsabgeordneten Christian Deutsch namhaft gemacht. Christian Deutsch scheidet als Beisitzer aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Klaus Seltenheim, MA zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Sozialdemokratische Partei Österreichs‘ wird Herr Klaus Seltenheim, MA als Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

18. Juli 2023

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister